

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846-48 ppbn d



Inhalt

33. Jahrgang / 10

13. Januar 1978

Bundesminister Hans-Jochen Vogel will durch eine Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb den Verbraucherschutz weiter verbessern.

Seite 1-3

Erwin Horn MdB zum Untersuchungsausschuß Lutze: Die Sanktionen bleiben aus.

Seite 4/5

Friedrich Gerstl MdB: Arbeitsplatzschutz für Wehrpflichtige und Zeitsoldaten verbessert.

Seite 6

Herausgeber und Verleger:

Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Könner Straße 108-112,
5300 Bonn-Bad Godesberg
Telefon: (0 22 21) 37 68 11

Mehr Rechte für Verbraucher

Fairer Wettbewerb - Voraussetzung für effektiven Verbraucherschutz

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesminister der Justiz

Chancengleichheit von Anbietern und Verbrauchern ist nur möglich, wenn der Konsument unter den ihm angebotenen Gütern und Dienstleistungen - nach Qualität, Preis und sonstigen für ihn relevanten Gesichtspunkten - eine echte Auswahl treffen kann. Der dazu erforderliche Überblick über den Markt setzt voraus, daß der Verbraucher vor unlauterer und irreführender Werbung geschützt wird. Nur dann ist er in der Lage, die einzelnen Angebote kritisch zu vergleichen und eine selbständige Entscheidung zu treffen. Im Bundesministerium der Justiz wird derzeit an einer Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gearbeitet. Damit sollen den Verbrauchern und den mit dem Verbraucherschutz befaßten Verbänden und Stellen zusätzliche Instrumente an die Hand gegeben werden.

- Nach dem Entwurf soll dem durch unlautere Werbemaßnahmen zum Vertragsabschluß bestimmten Abnehmer ein Ersatzanspruch gewährt werden. Ein durch irreführende Werbeangaben zum Vertrag bestimmter Abnehmer soll darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten können.

Das geltende UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) gewährt dem Abnehmer, insbesondere dem Verbraucher, der durch unlautere Werbung zum Vertragsabschluß bestimmt worden ist, keinen Schadensersatzanspruch; ein solcher Ersatzanspruch steht nur den Mitbewerbern zu. Mit dem Vorschlag, künftig auch dem durch irreführende Werbeangaben geschädigten Abnehmer einen Ersatzanspruch zu gewähren, zieht der Entwurf die Konsequenz aus einer Entwicklung, die das UWG immer stärker als ein Gesetz nicht nur zum Schutz der Mitbewerber ansieht, sondern auch als Gesetz zum Schutz der Verbraucher und zur Sicherung des im Allgemeininteresse notwendigen Leistungswettbewerbs versteht. Eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag

gegebene rechtstatsächliche Untersuchung hat ein praktisches Bedürfnis für die vorgeschlagene Neuregelung ergeben. In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist die Schaffung eines solchen Ersatzanspruchs des Abnehmers nahezu einhellig unterstützt worden.

Der Entwurf schließt die Möglichkeit einer Abtretung des Ersatzanspruchs zur gebündelten Geltendmachung durch Verbraucherverbände nicht aus. Im Interesse des Verbrauchers soll aber ein Mißbrauch dieser Möglichkeit verhindert werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Verbände für derartige gebündelte Klagen eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz benötigen. Außerdem sollen die Verbände, auch hinsichtlich ihrer bisherigen Klagebefugnis nach § 13 UWG, einer Regelung über ihre Mitgliederschaft (zumindest 75 Mitglieder oder Dachverband) und einer Registrierungspflicht unterworfen werden.

- Bei der Strafvorschrift gegen irreführende Werbeangaben (§ 4 UWG) soll künftig nicht erst die absichtliche, sondern bereits die vorsätzliche Begehung strafbar sein. Zugleich soll der Anwendungsbereich der Vorschrift aber auf die Angaben beschränkt werden, die für den Vertragsentschluß des Abnehmers von wesentlicher Bedeutung sind. Die angestrebte Neuregelung wird die Praktikabilität des § 4 UWG spürbar verbessern.
- Mit einer neuen Strafvorschrift sollen Erscheinungsformen der "progressiven Kundenwerbung" besser bekämpft werden. Erfast werden Vertriebssysteme, die den Kunden zugleich als Werber gewinnen wollen (sog. "Schneeballsystem"). Das verstärkte Auftreten dieser besonders verbraucherschädlichen Werbereform macht eine strafrechtliche Sanktionierung erforderlich.
- Zur besseren Bekämpfung der Betriebsspionage werden in Ergänzung bestehender Vorschriften des UWG bestimmte Formen des Ausspähens von Geschäftsgeheimnissen unter Strafe gestellt; mit dieser Neuregelung soll einer Forderung der Wirtschaft Rechnung getragen werden.

- In verfahrensrechtlicher Hinsicht schlägt der Entwurf vor: Eine Klarstellung zur besseren Handhabung der Vorschrift über die Streitwertermäßigung, eine Öffnung der bei den Industrie- und Handelskammern bestehenden Einigungsstellen auch für Verbraucher und Verbraucherverbände und eine Informationszwecken dienende Beteiligung der Kartellbehörden an bestimmten UWG-Streitsachen nach dem Vorbild des § 90 des Kartellgesetzes.
- Mit der Öffnung der Einigungsstellen bei den Industrie- und Handelskammern für Beschwerden der Verbraucher und ihrer Verbände sollen die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung im Interesse beider Parteien verbessert werden. Die Änderung der Vorschrift über die Streitwertermäßigung soll es den nach dem UWG klagebefugten Verbänden erleichtern, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Mit der Beteiligung der Kartellbehörden an bestimmten "kartellrechtsnahen" UWG-Streitsachen und der damit bewirkten Verbesserung der wechselseitigen Information zwischen Kartellbehörden und Gerichten wird den verbreiteten Forderungen nach einer engeren Verbindung zwischen Kartellrecht und UWG Rechnung getragen.

Der (Referenten-) Entwurf einer Novelle zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb geht zum Teil auf Vorschläge der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts - beim Bundesministerium der Justiz zurück. Er ist inzwischen den interessierten Verbänden zugeleitet worden, die bis zum 1. März 1978 schriftlich Stellung nehmen können. Im März ist eine Anhörung der Verbände im Bundesjustizministerium vorgesehen. Der Entwurf soll dann möglichst noch vor der Sommerpause dem Kabinett vorgelegt und den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden.

(-/13.1.1978/hi/ja)

Die Sensationen bleiben aus

Worum geht es der CDU/CSU im Spionagefall Lutze/Wiegel

Von Erwin Horn MdB

Stellvertretender Obmann des Verteidigungsausschusses im Deutschen Bundestag

Folgten die Bundestagsabgeordneten dem Ratschlag von Sten Martenson in seinem ausgezeichneten Artikel vom 12. Januar 1978 in der Stuttgarter Zeitung, so würden sie den Untersuchungsausschuß über den Spionagefall Lutze/Wiegel jetzt abschließen und damit Geld, Zeit und Kraft sparen.

Tatsächlich schrumpft der Umfang dessen, was eines Untersuchungsausschusses würdig wäre, von Sitzung zu Sitzung zusammen, sodaß die Gefahr besteht, daß der Ausschuß sich zunehmend auf Nebenkriegsschauplätze zubewegt oder in gefährlicher Weise das Strafverfahren gegen die Beschuldigten, Lutze/Wiegel, erheblich stört.

Die CDU, ansonsten immer angeblich um den Staatsschutz sehr besorgt, stellt in diesem Fall Parteipolitik vor Staatsinteressen. Die Klärung der wahren Sachverhalte und die Bestrafung der wirklichen Täter sind für sie unwichtig. Die Unions-Parteien fühlen sich wohl, wenn sie im Dunstkreis unbewiesener Behauptungen mit Verdächtigungen und Unterstellungen arbeiten können. Das Beharren der Unions-Parteien auf der Feststellung des Schadensumfanges als erstem Beweisthema führt zweifellos zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Prozesses.

Darüber hinaus leuchtet es keinem vernünftigen Menschen ein, die Beweiserhebung zu einem Thema vorzunehmen, bei dem die fünf wichtigsten Zeugen, nämlich der Gutachter und die vier militärischen Fachberater, überhaupt nicht gehört werden können. Das Gutachten selbst wird durch relativierende Aussagen in seinem Wert erheblich gemindert und die Prozeßführung dadurch erschwert.

Die bisherigen Ergebnisse haben die Opposition enttäuscht. Sie schwankt zwischen verhaltenem Zorn und Resignation. Die entscheidenden Themen wurden ihr entzogen. Ihre

Spielfelder sind eingeengt. Am ersten Tag bereits wurde die Opposition durch die Aussage des Generalbundesanwaltes geschockt, daß die zentrale Figur dieses Prozesses Lothar Lutze und nicht die Vorzimmerdame Renate Lutze gewesen sei. Dies hat die CDU und die Bildzeitung schwer getroffen. Damit war das kitzelnde Thema von 'crime and sex' entschärft. Die Sensationsbegierigen werden wohl kaum auf ihre Kosten kommen. Dennoch gibt die Verbissenheit, mit der die CDU um dieses Thema kämpft, zu Bedenken Anlaß. Will sie mit angeblichen Vorzimmerstories die SPD treffen, oder gar bewußt andere Kanäle verstopfen? Die Art und Weise, wie sie nach den eindeutigen Aussagen des Generalbundesanwaltes reagierte, stellt den unbefangenen Betrachter vor die Frage, warum die CDU mit allen Mitteln versucht, von der vom Generalbundesanwalt benannten zentralen Person auf eine andere abzulenken.

Auch bei der Vernehmung des Generalinspektors zeigte sich, daß die These der Opposition, es handele sich um den größten Landesverrat aller Zeiten, erheblich relativiert wurde. Es hat sich gezeigt, daß das Gutachten auf wackligen Füßen steht, und daß der Verratsumfang erheblich kleiner ist, als bisher angenommen wurde. So wesentliche Elemente, wie die nukleare Planung, die Operationspläne der NATO und der hohen deutschen Kommandobehörden, die dem NATO-Hauptquartier direkt unterstellt sind, wurde nicht verraten. Zu diesen streng geheimen Unterlagen hatten die Spione keinen Zugang.

Das Verbrechen der Spionage darf nicht verharmlost werden. Die CDU mißbraucht es allerdings zu parteipolitischen Zwecken. Wenn Herr Kohl den Rücktritt des Bundesverteidigungsministers aus Anlaß dieses Vorganges fordert, dann gibt er objektiv der DDR die Entscheidungsbefugnis darüber, wann ein Minister der Bundesrepublik Deutschland über ihre Spione zurücktreten soll. Kohl hat seine Unwissenheit in der Spionageaffäre öffentlich zugegeben. Die CDU-Abgeordneten im Untersuchungsausschuß sollten ihren Vorsitzenden aufklären, keine falschen Fronten aufbauen und hilfreich bei der Durchführung des eigentlichen Prozesses sein. Dies würde unserem Staat am meisten dienen.

(-/13.1.1978/ks/ca)

+ + +

Besserer Arbeitsplatzschutz für Wehrpflichtige

Auch für Zeitsoldaten sind Verbesserungen in Kraft getreten

Von Friedrich Gerstl MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Verteidigung

Im Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 1977 wurde das Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes veröffentlicht. Damit treten neue Regelungen in Kraft, die von der Koalitionsregierung mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes im August 1977 vorgeschlagen und vom Bundestag am 24. November 1977 beschlossen wurden. Das Arbeitsplatzschutzgesetz hat sich in den letzten 20 Jahren recht gut bewährt. In letzter Zeit mußte leider dort und da festgestellt werden, daß Wehrpflichtige entlassen wurden, und zwar solche, sobald sie tauglich gemustert waren und ihre Einberufung bevorstand und wiederum solche, die vom Wehrdienst auf ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt waren, kurze Zeit später. Offensichtlich waren diese Kündigungen auf den Wehrdienst zurückzuführen. Das geltende Recht verbot zwar solche Kündigungen, doch die Arbeitgeber waren clever genug, unverständliche andere Gründe anzugeben. In der Gerichtspraxis gelang es den Betroffenen selten, dem Arbeitgeber nachzuweisen, daß der Wehrdienst Anlaß zur Kündigung war, denn die Arbeitnehmer waren beweispflichtig. Um die Position der Wehrpflichtigen in diesen Fällen zu verbessern, wurde die Beweispflicht dem Arbeitgeber auferlegt.

Unbefriedigend war ferner folgende Situation:

Wehrpflichtige, die ihre Berufsausbildung (Lehre) beendet haben, werden von ihren Ausbildungsbetrieben oft nicht als Geselle oder Facharbeiter übernommen, wenn bei diesen Berufsanfängern der Wehrdienst noch bevorsteht. Zum Teil wird sogar der anstehende Wehrdienst ausdrücklich als Grund für die Nichtweiterbeschäftigung angeführt. Nach der bisherigen Rechtslage war dies zulässig. Im neuen Gesetz wird den Arbeitgebern untersagt, die Übernahme eines Auszubildenden nach Abschluß der Ausbildung aus Anlaß des Wehrdienstes zu verweigern.

In allen bisher angesprochenen Fällen gibt es keine Fristen vor oder nach dem Wehrdienst, in denen nicht der Arbeitgeber die Beweispflicht hätte, wenn ein gekündigter Arbeitnehmer oder Auszubildender behauptet, daß die Kündigung ihren Grund im Wehrdienst habe.

Das zweite große Anliegen des neuen Gesetzes war der Arbeitsplatzschutz für Soldaten auf Zeit mit zweijähriger Verpflichtung. Die Bundeswehr hat ein großes Fehl von Zeitsoldaten. Dieses Defizit kann sie durch finanzielle Anreize allein nicht abbauen. Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage sehen viele Wehrpflichtige von einer zweijährigen Verpflichtung als Soldat auf Zeit ab, weil sie befürchten, nach dem Wehrdienst arbeitslos zu sein. Der Wirtschaft ist zuzumuten, daß auch diese Soldaten nach zwei Jahren wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Der Arbeitgeber hat aber wegen dieser besonderen Belastungen Anspruch sobald als möglich von einer zweijährigen Verpflichtung eines Soldaten unterrichtet zu werden. Deshalb muß der Bund den Arbeitgeber von Verpflichtungen dieser Art sofort unterrichten. Er muß aber auch vom Bund informiert werden, wenn der Soldat sich für längere Zeit als zwei Jahre verpflichtet, weil dann der Arbeitsplatzschutz entfällt und der Unternehmer disponieren muß.

Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion im Verteidigungsausschuß sind sich darüber im klaren, daß ein absoluter Arbeitsplatzschutz mit dem perfektsten Gesetz nicht herstellbar ist. Es wird wesentlich auf die Einstellung der Arbeitgeber ankommen, ob das Dienen nach einem Gesetz für die Sicherheit eines Staates vor Bedrohung von außen genügend gewürdigt wird. Es wird auch Aufgabe der Personal- und Betriebsräte und der Gewerkschaften sein, darüber zu wachen, daß das Gesetz seinem Geiste nach erfüllt wird. Und es wird auch auf Betroffene ankommen, sich ihre Rechte notfalls vor Gericht zu holen. Für uns alle gilt die Verpflichtung, denen unseren Schutz angedeihen zu lassen, die bereit sind, unseren Schutz vor den Gefahren eines Angriffs von außen auch notfalls unter Einsatz ihres Lebens zu gewährleisten.

(-/12.1.1978/hi/ja)